Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1947	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 2. August 1947	Nr. 8/9

Inhalts-Übersicht:

	Seite
Gesetz über die Bewirtschaftung des Brennholzes vom 11. Juli 1947	43
Gesetz über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung vom 15. Juli 1947	44
Verordnung zur Durchführung des Kontrollratgesetzes Nr. 45 vom 11. Juli 1947	44
Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 17. April 1947	49
Landbewirtschaftungsordnung vom 11. Juli 1947	52

Gesetz
über die Bewirtschaftung des Brennholzes
vom 11. Juli 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Brennderbholz gehört zu den bewirtschafteten Gütern. Damit unterliegt der Verkehr mit Brennderbholz der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1431).

§ 2

Brennderbholz ist alles oberirdische Brennholz mit über 7 cm Durchmesser am schwachen Ende aller Holzarten und -sorten.

§ 3

Von dem Gesetz betroffen wird alles Brennholz gemäß § 2 mit dem Zeitpunkt der Fällung.

Dem Gesetz unterliegen weiterhin:

1) Alles als Abfallprodukt der holzbearbeitenden Industrie anfallende, zu Brennholz aussortierte Holz;
2) das in Parks, an Straßen und Wasserwegen oder auf sonstigen nicht zum Walde gehörenden Grundstücken anfallende Brennholz.

§ 4

Der Brennholzbedarf wird durch Umlagen auf die Waldungen aller Besitzformen gedeckt. Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch den Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und den von ihm damit beauftragten Dienststellen. Die Umlagen sind möglichst gleichmäßig auf alle Waldungen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu verteilen.

§ 5

(1) Der Waldbesitzer weist das Brennholz dem Bürgermeister in der Regel zur Selbstaufarbeitung an. Der Waldbesitzer hat Anspruch auf Erstattung des im Zeitpunkt des Verkaufs zulässigen Brennholzpreises.

(2) Bei der Entlohnung der mit der Aufarbeitung des Brennholzes beschäftigten Arbeiter finden die für die Waldarbeiter gültigen Tarife Anwendung.

§ 6

Der Bürgermeister hat die Verteilung des überwiesenen Brennholzes unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Haushaltungen vorzunehmen. Die Holzzuteilungen sind listen- oder karteimäßig zu erfassen oder haben auf Grund von Brennstoffkarten zu erfolgen.

§ 7

Der Eigenbedarf der Waldbesitzer sowie der Bedarf für ihre Betriebsangehörigen bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Privatwaldbesitzer, die zur Brennholzselbstversorgung nach Maßgabe ihrer Waldbestände in der Lage sind, und deren Betriebsangehörige scheiden aus der allgemeinen Versorgung aus. Das gleiche gilt für die Inhaber von Betrieben der Holzwirtschaft und ihre Betriebsangehörigen, soweit deren Bedarf an Brennholz aus Betriebsabfällen gedeckt werden kann. Die Entscheidung darüber, ob und wieweit eine Selbstversorgung möglich ist, trifft in Zweifelsfällen der Bürgermeister (Wirtschaftsamt) nach Anhören des Forstmeisters der Prüfungsstelle.

§ 8

Jeder Brennholzbezug aus Losholz- und Gabeholzregulativen, Interessenten-Nutzen oder sonstigen Rechten ruht für die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes, jedoch hat der Berechtigte Anspruch auf Ersatzleistung in Geld. Als Brennholzpreis gilt der in § 5 genannte Preis. Nach Aufhebung dieses Gesetzes treten diese Rechte wieder in Kraft.

§ 9

Jeder, der Brennholz, das unter dieses Gesetz fällt, transportiert, muß einen vom Verkäufer ausgestellten schriftlichen Nachweis über die Herkunft des Holzes bei sich führen.

§ 10

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.

§ 11

Die Strafbestimmungen der Warenverkehrsordnung in Verbindung mit der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940 (RGBl. I S. 610) in der Fassung vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 731) finden Anwendung.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1947 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bewirtschaftung des Brenn-

holzes vom 7. August 1946 (GVBl. Nr. 32/33 S. 217) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 11. Juli 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten: Lorberg

---

Gesetz
über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung
vom 15. Juli 1947

Auf Grund der Artikel 2 und 3 der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 15. April 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

§ 1

Der Paragraph 1293 Abs. 2 RVO wird mit folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt.

„Bis zum 31. Juli 1948 ist die Entziehung einer Invaliden- oder Witwenrente auch ohne Feststellung einer wesentlichen Änderung in den Verhältnissen des Berechtigten zulässig, wenn eine erneute Prüfung ergibt, daß er nicht Invalide ist; dies gilt nicht für Berechtigte, die am 1. Januar 1947 das 60. Lebensjahr vollendet hatten. Der Arbeitsminister kann diese Vorschrift schon früher außer Kraft setzen."

§ 2

Beitragserstattungen gemäß Par. 1309a RVO und Par. 46 und 47 AVG erfolgen bis auf weiteres nicht.

§ 3

Es werden aufgehoben:

(1) Das Gesetz über versicherungsrechtliche Stellung der im Dienst der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei Beschäftigten vom 4. 3. 1943 (RGBl I S. 131);

(2) Par. 17 Abs. 1; 21 und 24 des Gesetzes über weitere Maßnahmen der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34);

(3) Par. 1242 b RVO und folgende Verordnungen:

a) Über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 21. 7. 1939 (RGBl. I, S. 1314),

b) über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 8. August 1939 (RGBl. I S. 1370), 5. Februar 1941 (RGBl. I, S. 82),

c) über die Nachversicherung von freiwillig längerdienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 2477),

d) über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen der Waffen-SS vom 18. März 1940 (RGBl. I S. 512),

e) über die Nachversicherung der länger dienenden planmäßigen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschule des nationalsozialistischen Kraftfahrkorps vom 31. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1462), sowie die Ergänzungsverordnung hierzu vom 9. Juni 1941 (RGBl. I S. 367).

§ 4

Soweit nach diesem Gesetz Renten entzogen werden, findet Par. 1296 RVO Anwendung.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 1947.

Der Hessische Ministerpräsident:

Stock

Verordnung
zur Durchführung des Kontrollratgesetzes Nr. 45
vom 11. Juli 1947

Zur Durchführung des Kontrollratgesetzes Nr. 45 vom 20. 2. 1947 — im folgenden Gesetz genannt — wird auf Grund der Ermächtigung und Anordnung der Militärregierung verordnet:

I. Abschnitt
Landwirtschaftliches Erbrecht

§ 1

(1) Folgende durch Artikel II des Gesetzes wieder in Kraft gesetzte Vorschriften werden gemäß Artikel XI Absatz 1 des Gesetzes aufgehoben:

a) das hessen-darmstädtische Gesetz vom 11. 9. 1858, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend,

b) das waldecksche Gesetz vom 27. 12. 1909 über das Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,

c) das preußische Gesetz vom 8. 6. 1896 betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern

(2) Wieder in Kraft tritt die Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel vom 1. 7. 1887 (Pr. G. S. S. 315) mit Wirkung für das ganze Land Hessen.

(3) Die Eintragung als Landgut hat rechtsbegründende Bedeutung.

(4) Kein bisheriger Erbhof gilt als automatisch in die Landgüterrolle eingetragen, die nach der wiederauflebenden Landgüterordnung (Abs. 2) angelegt wird. Die Eintragung jedes Grundeigentums, einschließlich bisheriger Erbhöfe, in die Landgüterrolle erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers gemäß § 4 der Landgüterordnung.

(5) Treten in der Person des Eigentümers die Hindernisse des § 8 Absatz 1 Nr. 4 dieser Verordnung ein, so können die nach der Landgüterordnung (Absatz 2) zu

Gutserben Berufenen die Übergabe des Gutes beim Bauerngericht beantragen, und zwar jeweils jeder für sich. § 45 der 2. Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. 9. 1944 (RGBl. I S. 225) ist insoweit nicht anwendbar.

(6) Der Minister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten die im Absatz 2 genannte Landgüterordnung dem neuzeitlichen Sprachgebrauch anzupassen, ihre Bestimmungen über grundbuchliche Behandlung, Gebühren und Rechtszug nach den bei Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen hessischen Gesetzesbestimmungen zu regeln, eine Mindestgröße für die Eintragung festzusetzen, zu bestimmen, daß an die Stelle des Amtsgerichts das in dieser Verordnung bezeichnete Bauerngericht und an die Stelle des Ortsvorstandes der Ortslandwirt tritt, die Errungenschaftsgemeinschaft des althessischen Rechts den entsprechenden Bestimmungen des allgemeinen deutschen bürgerlichen Rechts anzupassen und den Wertmaßstab des Grundsteuerreinertrages zu überführen auf den steuerlichen Einheitswert, als welcher der 18fache Betrag des jährlichen Reinertrages gilt gemäß den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I. S. 1035).

§ 2

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung begründeten Ansprüche der Abkömmlinge und Eltern eines früheren Erbhofbauern auf Versorgung und Heimatzuflucht aus § 30 Reichserbhofgesetzes und des überlebenden Ehegatten eines früheren Erbhofbauern auf Altenteil aus § 31 Reichserbhofgesetzes oder sonstiger Personen aus den §§ 10, 14, 26 der Erbhoffortbildungsverordnung bleiben bestehen. Sie sind auf Antrag des Berechtigten durch Eintragung im Grundbuch sicherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Ablösung dieser Ansprüche verlangen, wenn er durch sie in unbilliger Weise belastet oder in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit gehindert wird.

(3) Bei Streitigkeiten entscheidet das Bauerngericht nach billigem Ermessen über Art und Höhe der Ablösung.

§ 3

(1) Wird bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein bisheriger Erbhof auf Grund des Rechts zur Verwaltung und Nutznießung (§ 26 Reichserbhofgesetzes, § 11 Erbhofrechtsverordnung) von einem Elternteil oder Ehegatten des Erblassers oder von einem bäuerlichen Nutzverwalter (§§ 4, 7, 9, 13 Erbhoffortbildungsverordnung) oder auf Grund eines Zwischenwirtschaftsvertrages (§ 11 Erbhoffortbildungsverordnung) bewirtschaftet, so behält der Verwalter seine bisherige Rechtsstellung für die nach den Vorschriften des Erbhofrechts vorgesehene Dauer.

(2) Auf Antrag des Eigentümers oder der zuständigen Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung in der Kreisstufe kann das Bauerngericht aus wichtigem Grunde die vorzeitige Aufhebung oder Einschränkung des Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes anordnen.

§ 4

(1) Ist der jetzige Eigentümer eines bisherigen Erbhofes mit der Bestimmung Anerbe geworden, daß zur weiteren Anerbenfolge der Anerbe des früheren Bauern berufen ist (§§ 12, 24 Erbhoffortbildungsverordnung), so hat er vom Inkrafttreten des Gesetzes an die rechtliche Stellung eines Vorerben im Sinne des BGB.

(2) Wird ein bisheriger Erbhof, der nach dem Gesetz freies Eigentum geworden ist, oder ein Landgut (§ 1 Abs. 2) von seinem Eigentümer innerhalb 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes freihändig an einen Dritten veräußert, der nach Erbhofrecht nicht zu den gesetzlichen Anerben gehörte und auch nicht als Anerbe hätte bestimmt werden können, so ist den gesetzlichen Erben des Bauern, von dem der Eigentümer den Hof oder das Landgut im Erbgang oder durch Übergabevertrag erhalten hat, ein Ausgleich zu leisten, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht.

Von dem bei der Veräußerung erzielten Erlös sind die vom jetzigen Eigentümer zur Verbesserung des Erbhofes oder Landgutes gemachten Aufwendungen insoweit abzuziehen, als der Wert des Hofes oder Landgutes zur Zeit der Veräußerung gegenüber der Zeit des Anfalls oder einer in der Zwischenzeit ohne Schuld des Verkäufers eingetretenen Wertminderung erhöht ist.

(3) Wenn Teile des Erbhofes auf einmal oder nacheinander gegen ein Entgelt veräußert werden, das im ganzen höher ist als ein Viertel des Einheitswertes, so sind die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Streitigkeiten entscheidet das Bauerngericht. Der Minister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Richtlinien für die Ermittlung des Ausgleichs erlassen.

§ 5

(1) Familienfideikommisse und sonstiger bisher der Fideikommißgesetzgebung unterliegender Grundbesitz sind beschleunigt abzuwickeln. Das Nähere bestimmt der Minister der Justiz. Dabei kann von den Bestimmungen des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. 7. 1938 (RGBl. I S. 825) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen abgewichen werden.

(2) Weitere Durchführungsbestimmungen zu Artikel III Abs. 2 des Gesetzes werden von dem Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten erlassen.

II. Abschnitt

Verfügungen, Belastungen, Verpachtungen

§ 6

(1) Die Genehmigungen nach Artikel IV bis VI des Gesetzes können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(2) Der Genehmigung nach Artikel VI des Gesetzes bedarf jede Vereinbarung, die zur Nutzung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks berechtigt.

§ 7

(1) Genehmigungen nach Artikel IV und VI des Gesetzes sind nicht erforderlich.

1. bei Rechtsgeschäften der Länder,
2. bei Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt sind, sofern es sich nicht um die Veräußerung eines Grundstücks handelt,
3. bei Rechtsgeschäften, die der Durchführung eines Siedlungsvorhabens auf Grund des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946 (GVBl. S. 218) und des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429) dienen,

4. bei Rechtsgeschäften, die mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten der Errichtung von Kleinwohnungen oder Kleingärten durch eine öffentlichrechtliche Körperschaft oder ein gemeinnütziges Wohnungs- oder Kleingartenunternehmen dienen,

5. bei Rechtsgeschäften, die mit Genehmigung der Fideikommißbehörde vorgenommen werden, oder von dieser genehmigt oder bestätigt worden sind,

6. bei Übereignungen von Grundstücken zur Durchführung oder Sicherung einer Umlegung (Flur- oder Feldbereinigung).

(2) Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz eine Mindestgröße der Grundstücke festsetzen, bis zu der es einer Genehmigung nicht bedarf.

(3) Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für Gebote im Zwangsversteigerungsverfahren.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach Artikel IV und VI des Gesetzes soll außer in den zwingenden Fällen des Artikel IV Absatz IVa) und b) des Gesetzes versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäftes ein sonstiges erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht; dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das zum Betrieb der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemand überlassen wird, der die Landwirtschaft nicht wie ein ordentlicher Landwirt betreibt

oder

2. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstückes oder unter Gefährdung öffentlich-rechtlicher Wirtschaftsförderung, z. B. Flurbereinigung u. ä. erfolgt,

oder

3. durch die Ausführung des Rechtsgeschäftes die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist,

oder

4. der den Erwerb oder die Nutzung Anstrebende Hauptschuldiger des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder unfähig zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist oder schuldhaft schlecht gewirtschaftet oder abgeliefert hat,

oder

5. das Grundstück eines den Erwerb oder die Nutzung Anstrebenden nach Artikel VII Ziffer 1. c) und d) des Gesetzes einer Treuhandschaft oder einer Zwangsverpachtung unterliegt.

(2) Bei der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung sind die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zu dem Gebot eines dinglich berechtigten auch seine Belange als dinglicher Gläubiger angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 9

(1) Die Genehmigung nach Artikel V des Gesetzes soll nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine Gefahr besteht, daß durch die Belastung die Leistungsfähigkeit des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes des Schuldners dauernd gefährdet wird.

(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

1. für eine Belastung bis zu $^{7}/_{10}$ des zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswertes, soweit die jährliche Zins- und Tilgungsleistung fünf vom Hundert von $^{7}/_{10}$ des Einheitswertes nicht übersteigt,

2. für die von der Siedlungsbehörde zugelassenen Belastungen aus Anlaß eines Siedlungsverfahrens,

3. für die Eintragung der im § 128 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehenen Sicherungshypothek gegen den Erwerber.

(3) Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz die Belastungsgrenzen nach Absatz 2 Nr. 1 anderweit festsetzen.

§ 10

(1) Ob die Genehmigung erforderlich ist, entscheidet im Zweifel das Bauerngericht. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Das Bauerngericht hat auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Der Nachweis dafür, daß die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Ziffern 3, 4 und 6 gegeben sind, und der Nachweis dafür, daß es sich nicht um ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück handelt, soweit das beim Grundbuchamt nicht offenkundig ist, ist durch eine Bescheinigung des Bauerngerichts zu führen.

§ 11

(1) Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäftes eine Rechtsänderung eingetragen, so hat das Grundbuchamt auf Ersuchen der Genehmigungsstelle, falls nach deren Ermessen die Genehmigung erforderlich war, einen Widerspruch im Grundbuch einzutragen. § 53 Absatz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 5. August 1935 (RGBl. I S. 1073) bleibt unberührt.

(2) Ein nach Absatz 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die ersuchende Stelle darum einkommt oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 12

(1) Das Bauerngericht kann auf Antrag der zuständigen Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung in der Kreisstufe dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstückes zum Schaden der Volksernährung gefährdet würde.

(2) Untersagungen nach Abs. 1 stehen Maßnahmen im Wege der Zwangsvollstreckung nicht entgegen.

§ 13

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer

a) entgegen einer rechtskräftigen Versagung der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigung oder

b) ohne binnen drei Monaten nach Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäftes die erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben,

den Besitz eines Grundstücks erwirbt oder behält oder einem anderen überläßt oder unbeanstandet beläßt,

2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt,
3. wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 12 Absatz 1 vorliegt.

(2) Ist die Handlung fahrlässig begangen, so kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.

III. Abschnitt

Landbewirtschaftung

§ 14

(1) Die Bewirtschaftung entspricht nicht den Erfordernissen des Artikels VII Absatz 1 des Gesetzes, wenn der Nutzungsberechtigte

1. laufend nicht so wirtschaftet, wie es zur Sicherung der Volksernährung notwendig und nach den allgemeinen wirtschaftlichen und den besonderen betrieblichen Verhältnissen möglich ist oder
2. schuldhaft seinen Anbau- oder Ablieferungspflichten nicht nachkommt oder
3. wegen groben Verstoßes gegen ernährungswirtschaftliche Vorschriften bestraft worden ist.

(2) Bei der Beurteilung der Wirtschaftsweise nach Absatz 1 ist ein Betrieb als Wirtschaftseinheit zu betrachten; insbesondere ist seine Gesamtleistung in der Erzeugung und Ablieferung sowie in der Erfüllung der Anbaupflichten zu berücksichtigen.

(3) Das Nähere bestimmt die Landbewirtschaftsordnung. Zur Stellung der Anträge ist berechtigt und verpflichtet die zuständige landwirtschaftliche Verwaltungsstelle in der Kreisstufe. Die Anordnungen trifft das Bauerngericht.

(4) Böswillige falsche Angaben über die Anbaufläche gegenüber einer zuständigen Stelle begründen die Voraussetzungen einer Zwangsverpachtung nach § 11 Absatz 1 der Landbewirtschaftungsordnung.

(5) Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz bestimmen, inwieweit die Fischereiwirtschaft den Vorschriften dieser Abschnitte und der Landbewirtschaftungsordnung unterliegt, sowie in welchem Verhältnis die Voraussetzungen der Zwangsverpachtung nach dieser Verordnung und nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. 10. 1946 (GVBl. S. 218) zueinander stehen.

IV. Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

§ 15

(1) Die zuständige Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung in der Kreisstufe entscheidet über die Genehmigung nach Artikel IV und VI des Gesetzes bei Auflassung und Verpachtung von Grundstücken in der Größe bis zu einem Hektar.

(2) Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen und zuzustellen; er ist zu begründen, wenn die Genehmigung versagt oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt wird.

(3) Gegen den Bescheid können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach der Zustellung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Sie sind darüber zu belehren.

§ 16

(1) Über die sonstigen Genehmigungen nach Artikel IV bis VI des Gesetzes entscheidet das Bauerngericht. Es ist auch zuständig, wenn Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist und in den sonst in dieser Verordnung bestimmten Fällen.

(2) Das Bauerngericht trifft auf Antrag der zuständigen Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung in der Kreisstufe, auch die nach Artikel VII des Gesetzes erforderlichen Entscheidungen.

(3) Gehört ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück einer Erbengemeinschaft, so ist für eine Auseinandersetzung nach §§ 86 ff des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit insoweit anstelle des Nachlaßgerichtes das Bauerngericht zuständig.

§ 17

(1) Bauerngericht ist das Amtsgericht.

(2) Der Minister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten einem Bauerngericht die Geschäfte mehrerer Amtsgerichtbezirke übertragen.

(3) Örtlich zuständig ist das Bauerngericht, in dessen Bezirk das Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt.

(4) Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Bauerngerichten örtlich zuständig ist, so wird es vom zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmt.

§ 18

(1) Das Bauerngericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter und zwei in der Landwirtschaft bewanderten Beisitzern (landwirtschaftlichen Beisitzern). Gegen seine Entscheidungen ist die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht als Bauernobergericht zulässig.

(2) Das Beschwerdegericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzendem, zwei weiteren Richtern und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern.

(2) Die Gerichte des höheren Rechtszuges entscheiden in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzendem, zwei weiteren Richtern und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern.

(3) Der Minister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten die Einzelheiten regeln.

§ 19

(1) Die landwirtschaftlichen Beisitzer bestellt der Oberlandesgerichtspräsident auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten auf die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Einberufung der landwirtschaftlichen Beisitzer zur Teilnahme an den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 20

(1) Während der Sitzung üben die landwirtschaftlichen Beisitzer das Richteramt in vollem Umfange und mit dem gleichen Stimmrecht wie der Vorsitzende aus.

(2) Die landwirtschaftlichen Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Jeder landwirtschaftliche Beisitzer wird bei seiner ersten Dienstleistung auf die Dauer seines Richteramtes vereidigt.

§ 21

Die Vorschriften der §§ 41—48 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten für die landwirtschaftlichen Beisitzer entsprechend.

§ 22

Die landwirtschaftlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach näherer Bestimmung durch die zuständigen Minister.

§ 23

Für das Verfahren vor dem Bauerngericht ist das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend. Es gelten die besonderen Vorschriften der §§ 24 bis 31 dieser Verordnung.

§ 24

(1) Das Bauerngericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

(2) Eine Entscheidung kann nur ergehen, nachdem den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden war. Wer als Beteiligter anzusehen ist, entscheidet das Bauerngericht nach freiem Ermessen. Die zuständige Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung in der Kreisstufe ist in allen Fällen zu hören.

(3) Das Bauerngericht kann auf Antrag oder von Amts wegen sichernde Maßnahmen oder einstweilige Anordnungen treffen. Auf die Vollstreckung dieser Anordnungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckungen Anwendung.

§ 25

(1) Die Beteiligten können sich vor dem Bauerngericht durch Bevollmächtige vertreten und durch Beistände unterstützen lassen. Das Bauerngericht kann die Vorlage einer öffentlich beglaubigten Vollmacht verlangen.

(2) Zur Vertretung vor dem Bauerngericht ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt berechtigt.

(3) Bevollmächtigten und Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, kann die weitere Vertretung untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum geeigneten mündlichen oder schriftlichen Vortrag mangelt.

§ 26

(1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Bauerngerichtes. Über die Verhandlung soll eine Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Die Beteiligten sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die zuständige Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung in der Kreisstufe ist von der Verhandlung zu benachrichtigen.

§ 27

Der Vorsitzende kann vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen treffen, die angebracht erscheinen, damit die Sache tunlichst in einer Sitzung erledigt wird.

§ 28

Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in die Niederschrift aufzunehmen. Sie ist insoweit den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

§ 29

(1) Über Art und Umfang der Beweisaufnahme entscheidet das Bauerngericht nach freiem Ermessen.

(2) Das Bauerngericht kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder mit Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor einem beauftragten Richter gelten sinngemäß. Zur Abnahme von Eiden sind die landwirtschaftlichen Beisitzer auch dann nicht befugt, wenn sie mit der Durchführung einer Beweisaufnahme beauftragt sind.

§ 30

Das Bauerngericht kann andere Gerichte und Behörden um Amtshilfe ersuchen.

§ 31

(1) Das Bauerngericht entscheidet durch begründeten Beschluß.

(2) Der Beschluß enthält die Bezeichnung des Gerichtes und der Sache, die Namen der bei der Entscheidung beteiligten Gerichtsmitglieder und den Tag der Entscheidung.

(3) Der Beschluß wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(4) Ergeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so ist sie, wenn die Beteiligten anwesend sind, durch Verlesung der Beschlußformel zu verkünden. Es können auch die Gründe durch Verlesung oder nach ihrem wesentlichen Inhalt bekanntgegeben werden.

(5) Die Entscheidung ist den Beteiligten und der zuständigen Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung in der Kreisstufe von Amts wegen zuzustellen. Dabei sind die Beteiligten über die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde zu belehren. Mit der Zustellung beginnt die Beschwerdefrist.

§ 32

(1) Auf das Beschwerdeverfahren sind die Vorschriften der §§ 23—31 und des § 4 des Rechtsmittelgesetzes vom 7. 9. 1946 (GVBl. S. 174) entsprechend anzuwenden.

(2) Beschwerdeberechtigt sind die Beteiligten und die zuständige Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung in der Kreisstufe.

§ 33

(1) Das Beschwerdegericht kann die schriftliche Vorbereitung der Sache anordnen.

(2) Das Gericht kann auch anordnen, daß sich ein Beteiligter durch einen Rechtsanwalt vertreten läßt, und kann einem armen Beteiligten in entsprechender Anwendung des § 116 der Zivilprozeßordnung einen nicht als Richter angestellten Justizbeamten oder einen Rechtskundigen, der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, beiordnen.

(3) Beschlüsse des Beschwerdegerichts sind von den beamteten Richtern zu unterzeichnen.

(4) Weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 34

Bestimmungen über die Tragung, Festsetzung und Höhe der Kosten sowie über die Beschwerde gegen Kostenentscheidungen werden durch Verordnung des Ministers der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten sowie des Ministers der Finanzen erlassen.

§ 35

Soweit nach dem Inhalt der Entscheidung des Gerichts eine Zwangsvollstreckung in Frage kommt, finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 36

Soweit in dieser Verordnung und in der Landbewirtschaftsordnung Antrags- oder Beschwerderechte begründet sind, stehen sie im gleichen Umfang auch dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und den von ihm beauftragten Stellen zu. Sein Antrag hat den Vorrang.

V. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 37

(1) Im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist „Landwirtschaft" die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodenbenutzung verbundene Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Forstwirtschaft, der Erwerbsgartenbau, der Weinbau und die Fischerei in Binnengewässern.

(2) Pacht (Verpachtung) bedeutet jeder Vertrag nach § 1 Absatz 2 und 4 der Reichspachtschutzordnung vom 30. 7. 1940 (RGBl. I S. 1065).

(3) Unter „Belastung" im Sinne des Artikels V des Gesetzes ist auch jede sonstige dingliche Belastung eines Grundstückes zu verstehen, durch die einmalige oder wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind, z. B. Zwangshypothek, Reallast.

§ 38

Im ersten Rechtszug anhängige Grundstücksverkehrssachen gehen in den Fällen des § 15 auf die zuständige Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung in der Kreisstufe über. Im übrigen gehen Grundstücksverkehrssachen, Landbewirtschaftungssachen und die bei den Anerbengerichten anhängigen Sachen auf die Bauerngerichte, die in einer Beschwerdeinstanz anhängigen Sachen auf die dafür zuständigen Gerichte über.

§ 39

Soweit Erbfälle des bisherigen Erbhofrechts bei Inkrafttreten des Gesetzes im Sinne seines Artikels XII noch nicht geregelt waren, sind die Bestimmungen der Landgüterordnung (§ 1 Absatz 2) entsprechend anwendbar. Ist ein Erbfall durch Entscheidung oder Vereinbarung nur teilweise geregelt, so ist diese Regelung insoweit wirksam.

§ 40

Die Verordnung tritt am 24. 4. 1947 in Kraft

Wiesbaden, am 11. 7. 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

Stock

Der Minister der Justiz:

Zinn

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten:

Lorberg

Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten

vom 17. April 1947

Auf Grund der §§ 28 und 79 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 ordne ich für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten an.

I. Abschnitt

Schöffengerichte

§ 1

(1) Die Schöffengerichte werden bei den Amtsgerichten gebildet.

(2) Mehrere Amtsgerichtsbezirke können zu einem Schöffengerichtsbezirk zusammengefaßt werden.

(3) Die Schöffengerichte bestehen aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

(4) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ist wegen der Bedeutung oder des Umfangs einer Strafsache ein zweiter Richter zuzuziehen (erweitertes Schöffengericht).

(5) Die Richter werden vom Präsidenten des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main bestimmt.

§ 2

Die Schöffengerichte sind zuständig in Strafsachen, die nach den §§ 23, 24 des Gerichtsverfassungsgesetzes 1946 zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören:

1. soweit eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist,
2. wenn es sich um eine Straftat handelt, bei der durch Fahrlässigkeit der Tod eines Menschen verursacht worden ist,
3. bei allen im Wege der Privatklage verfolgbaren Straftaten, wenn öffentliche Anklage erhoben wird,
4. wenn die Staatsanwaltschaft vor dem Schöffengericht Anklage erhebt.

§ 3

(1) Das Verfahren vor den Schöffengerichten ist das gleiche wie vor den Amtsgerichten.

(2) Die Richter und die Schöffen entscheiden in der Hauptverhandlung gemeinschaftlich, soweit nicht der Vorsitzende allein zuständig ist.

§ 4

(1) Gegen die Urteile des Schöffengerichts ist Berufung oder gemäß Artikel 3 § 2 des Einführungsgesetzes vom 21. 1. 1946 zur Strafrechtspflegeordnung Revision zulässig.

(2) Über die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts entscheidet die Strafkammer des Landgerichts, über die Revision das Oberlandesgericht.

(3) Hat ein Beteiligter Revision, ein anderer aber Berufung eingelegt, so ist die Revision als Berufung zu behandeln, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist. Form und Fristen der Revision sind auf jeden Fall zu wahren.

(4) Wird die Revision statt Berufung eingelegt, so kann sie außer auf § 358 der Strafprozeßordnung 1946 nicht auf die Verletzung einer Verfahrensvorschrift gestützt werden.

II. Abschnitt

Schwurgerichte

§ 5

(1) Die Schwurgerichte treten bei den Landgerichten nach Bedarf zusammen.

(2) Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts bestimmt der Minister der Justiz auf Vorschlag des Landgerichtspräsidenten.

§ 6

(1) Das Schwurgericht besteht aus zwei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und sieben Geschworenen.

(2) Die Richter werden auf die Dauer von zwei Jahren im voraus durch den Minister der Justiz aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts und der Amtsgerichte ernannt. Es können drei beisitzende Richter ernannt werden, die abwechselnd an der Verhandlung und Entscheidung der einzelnen Strafsachen während der Tagung des Schwurgerichts teilnehmen. Die Ernennung von Ersatzrichtern für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist zulässig.

§ 7

Das Schwurgericht ist ausschließlich zuständig für Strafsachen wegen einer vorsätzlichen Tat, die den Tod eines Menschen zur Folge hatte, wegen Raubes einschließlich der räuberischen Erpressung und wegen Meineides.

§ 8

(1) Das Verfahren vor dem Schwurgericht ist das gleiche wie vor der Strafkammer.

(2) Die Richter und Geschworenen entscheiden, wenn das Schwurgericht tagt, gemeinschaftlich, soweit nicht der Vorsitzende allein zuständig ist.

(3) Außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer des Landgerichts.

§ 9

Die schriftlichen Urteilsgründe werden von den beiden Richtern und einem von den sieben Geschworenen gewählten Obmann unterschrieben.

§ 10

Gegen Urteile des Schwurgerichts ist das Rechtsmittel der Revision gegeben, über welches das Oberlandesgericht entscheidet.

III. Abschnitt

Wahl und Amt der Schöffen und Geschworenen

§ 11

(1) Der Präsident des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main bestimmt die für das Schwurgericht und die Schöffengerichte erforderliche Zahl von Geschworenen und Schöffen einschließlich der Hilfsgeschworenen und Hilfsschöffen.

(2) Jeder Schöffe soll mindestens einmal im Monat Beisitzer sein. Jeder Geschworene soll einmal im Jahr zu einer Schwurgerichtstagung herangezogen werden.

(3) Von der nach Abs. 1 bestimmten Gesamtzahl dürfen nicht mehr als drei Viertel Männer und auch nicht mehr als drei Viertel Frauen sein.

(4) Gehören zur Zuständigkeit eines Schöffengerichts die Bezirke mehrerer Amtsgerichte, so ist die Zahl der Schöffen für jeden Amtsgerichtsbezirk gesondert zu bestimmen.

§ 12

(1) Die Schöffen und Geschworenen werden gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt für die Schöffen und Geschworenen getrennt durch die Kreisvertretung aus je einer Urliste.

§ 13

(1) Die Urlisten werden für jeden Schöffengerichts- oder Schwurgerichtsbezirk getrennt durch Vorschläge aufgestellt. Vorschlagsberechtigt sind die politischen Parteien, soweit sie für das Land Hessen zugelassen sind, die Gewerkschaften, die Oberbürgermeister der Stadtkreise, die Landräte, sowie die Bürgermeister der Gemeinden mit mehr als tausend Einwohnern. Die Landräte sollen vor Abgabe ihrer Vorschläge die Bürgermeister ihres Landkreises hören. Die Zahl der vorgeschlagenen Personen steht im Ermessen der Vorschlagsberechtigten. Im Vorschlag sind Vor- und Zunamen, Geburtstag und -ort, Wohnsitz, Beruf sowie ein kurzer Lebenslauf des Vorgeschlagenen anzugeben. Bei den Vorschlägen sollen alle Bevölkerungsgruppen und Berufe, insbesondere auch die Neubürger (Flüchtlinge), den örtlichen Verhältnissen entsprechend, berücksichtigt werden.

(2) Umfaßt der Bezirk eines Schöffengerichts oder Schwurgerichts mehr als einen Stadt- oder Landkreis, so sind die Vorschläge von allen beteiligten Kreisinstanzen aufzustellen.

(3) Der Präsident des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main holt die Vorschläge ein und leitet sie der Kreisvertretung zu.

§ 14

(1) Die aus den Vorschlägen zusammengestellte Urliste ist von der Kreisvertretung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen.

(2) Der Zeitpunkt der Auslegung ist mindestens eine Woche vorher öffentlich bekanntzumachen.

§ 15

Gegen die Wahl einer als Schöffe oder Geschworenen vorgeschlagenen Person kann jedermann schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch muß der Kreisvertretung spätestens fünf Tage nach Beendigung der Auslegung zugegangen sein.

§ 16

(1) Die Schöffen und Geschworenen müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollen erfahrene und unbescholtene Personen des allgemeinen Vertrauens sein.

(2) Unfähig zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen sind

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen die ein gerichtliches Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die die Befähigung durch Entscheidung einer Kammer auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 verloren haben oder die in einer der Gruppen 1—3 dieses Gesetzes eingereiht worden sind,
4. Personen, die nach Maßgabe der Artikel 58, 59 des Gesetzes vom 5. 3. 46 dem vorläufigen Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot unterliegen oder gegen die der Öffentliche Kläger Einstufung in eine der Gruppen 1—3 dieses Gesetzes beantragt hat,

5. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung oder nach dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung oder dem Gesetz vom 5. 3. 1946 in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 17

(1) Als Schöffe oder Geschworener sollen nicht gewählt werden

1. ein Mitglied der Landesregierung,
2. ein Beamter, der jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt oder aus seinem Amt abberufen werden kann,
3. ein Beamter des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft,
4. ein Polizeibeamter,
5. ein Religionsdiener oder ein Mitglied solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamem Leben verpflichtet sind.

(2) Niemand soll gleichzeitig zum Schöffen und zum Geschworenen gewählt werden.

§ 18

Die Wahl zum Schöffen oder Geschworenen dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Landtages,
2. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen,
3. Apotheker, welche keinen Gehilfen haben,
4. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf der Wahlperiode vollenden würden,
5. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amts in besonderem Maße erschwert,
6. Personen, die in einer Kammer oder als Kläger auf Grund des Gesetzes vom 5. 3. 1946 tätig sind.

§ 19

Über die gegen die Urliste erhobenen Einsprüche entscheidet die Strafkammer des Landgerichts.

§ 20

(1) Aus den berichtigten Urlisten wählt die Kreisvertretung die erforderliche Anzahl der Schöffen und Geschworenen.

(2) Kreisvertretung ist in Landkreisen der Kreistag, in Stadtkreisen die Stadtverordnetenversammlung.

(3) Umfaßt der Bezirk des Schöffen- oder Schwurgerichts mehr als einen Kreis, so wählt jede Kreisvertretung anteilig so viele Schöffen und Geschworene, wie der Zahl nach auf den Kreis entfallen.

§ 21

(1) Die Kreisvertretung kann zu ihren Sitzungen Richter und Staatsanwälte als Berater zuziehen.

(2) Die Wahl erfolgt mittelbar durch Wahlmänner. Jede Kreisvertretung wählt in geheimer Abstimmung sieben Wahlmänner, von denen vier der Mehrheit, drei der Minderheit angehören müssen. Die Wahlmänner wählen in geheimer Abstimmung die Schöffen oder Geschworenen. Gewählt ist, wer mindestens fünf Stimmen erhalten hat.

(3) Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich niederzulegen, von den Wahlmännern zu unterschreiben und dem Präsidenten des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main zu übermitteln.

(4) Die Strafkammer des Landgerichts ist Wahlprüfungsgericht. Sie entscheidet auf Antrag der Kreisvertretung oder einer Minderheit, die sich aus mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Kreisvertretung zusammensetzt, oder des Oberstaatsanwalts. Der Antrag auf Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts kann nur innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl gestellt werden.

(5) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig.

§ 22

Die Hilfsschöffen und Hilfsgeschworenen müssen am Gerichtsort ansässig sein. Sie werden nach Maßgabe der §§ 20/21 von der Kreisvertretung des Gerichtsorts gesondert gewählt.

§ 23

(1) Durch Auslosung wird bestimmt, in welcher Reihenfolge die Schöffen und Geschworenen an den Gerichtssitzungen teilnehmen und welcher Hilfsschöffe oder Hilfsgeschworene im Falle der Behinderung der Stellvertreter ist.

(2) Das Los zieht der Präsident des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main.

§ 24

(1) Das Amt des Schöffen oder Geschworenen ist ein Ehrenamt.

(2) Die allgemeine Bestimmung über die Vergütung für Verdienstausfall und den Ersatz von Auslagen erfolgt durch besondere Anordnung.

§ 25

Die Dauer des Amts als Schöffe oder Geschworener beträgt zwei Jahre.

§ 26

(1) Die Schöffen und Geschworenen leisten vor der ersten Verhandlung des Gerichts, an der sie als Beisitzer teilzunehmen berufen sind, in öffentlicher Sitzung folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich ein gerechter Richter sein und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben will, allein dem Gesetz gehorsam, sonst an keine Weisung gebunden, ohne Ansehung der Person, ihrer Partei, Religion, Herkunft oder Rasse, damit Unrecht gesühnt, Unschuld geschützt und der Friede gewahrt werde."

Die Hinzufügung einer religiösen Beteuerungsformel ist zulässig.

(2) Die Pflicht zur Eidesleistung nach dem Gesetz der Militärregierung Nr. 2 Art. V bleibt unberührt.

§ 27

Diese Anordnung tritt am 31. März 1949 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. April 1947.

Der Minister der Justiz:

Zinn

Landbewirtschaftungsordnung

vom 11. Juli 1947

Zur Durchführung des Kontrollratgesetzes Nr. 45 vom 20. 2. 1947 wird auf Grund der Ermächtigung und Anordnung der Militärregierung verordnet:

I.

Aufforderung zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung

§ 1

Anwendungsfälle

Der Nutzungsberechtigte soll zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung aufgefordert werden, wenn zu erwarten ist, daß die vorhandenen Mängel durch eine solche Maßnahme alsbald und nachhaltig behoben werden.

§ 2

(1) Die Aufforderung zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

(2) Über eine mündliche Aufforderung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) In der Aufforderung ist der Nutzungsberechtigte auf die hauptsächlichen Beanstandungen hinzuweisen.

II.

Wirtschaftsüberwachung durch eine Aufsichtsperson

§ 3

Anordnung der Wirtschaftsüberwachung

(1) Ist eine Aufforderung zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung nicht zweckmäßig oder nicht ausreichend, so soll eine Wirtschaftsüberwachung angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die vorhandenen Mängel durch eine solche Maßnahme alsbald und nachhaltig behoben werden.

(2) Die Wirtschaftsüberwachung kann auf einen Teil des Betriebes oder Grundstücks beschränkt werden.

(3) Sie wird mit der Rechtskraft des Anordnungsbeschlusses wirksam.

§ 4

Wirkung der Anordnung

(1) Die Aufsichtsperson hat durch Beratung auf eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung hinzuwirken.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat der Aufsichtsperson das Betreten des Betriebes, der Grundstücke und der Wirtschaftsräume zu gestatten. Der Nutzungsberechtigte und die bei ihm beschäftigten Personen sind ihr zur Auskunft verpflichtet über alle mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Fragen.

(3) Die Aufsichtsperson ist zur Verschwiegenheit über alle auf Grund ihrer Überwachungstätigkeit zu ihrer Kenntnis kommenden persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Nutzungsberechtigten verpflichtet.

(4) Die Aufsichtsperson hat gegen den Nutzungsberechtigten Anspruch auf angemessene Vergütung und Ersatz ihrer nachweislichen baren Auslagen. Die Beträge setzt das Gericht fest.

(5) Die Aufsichtsperson kann aus wichtigem Grunde entlassen und durch eine andere ersetzt werden.

§ 5

Beendigung der Wirtschaftsüberwachung

(1) Die Wirtschaftsüberwachung endigt, wenn sie nicht verlängert wird, mit dem Ablauf der im Anordnungsbeschluß festgesetzten Zeit.

(2) Sie endigt ferner mit der Anordnung einer Maßnahme nach §§ 6 ff.

(3) Sie ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist.

III.

Verwaltung durch einen Treuhänder

§ 6

Anordnung der Verwaltung

(1) Ist sowohl eine Aufforderung zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung als auch eine Wirtschaftsaufsicht nicht zweckmäßig oder nicht ausreichend, so soll die Verwaltung durch einen Treuhänder angeordnet werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Mängel durch eine solche Maßnahme alsbald und nachhaltig behoben werden.

(2) Die Verwaltung durch einen Treuhänder kann auf einen Teil des Betriebes oder Grundstücks beschränkt werden.

(3) Sie wird mit der Rechtskraft des Anordnungsbeschlusses wirksam.

§ 7

Wirkung der Anordnung

(1) Mit der Anordnung der Verwaltung verliert der Nutzungsberechtigte die Befugnis, den Betrieb oder das Grundstück zu verwalten und über die dazu gehörigen Gegenstände zu verfügen. Er kann nicht mehr über die Nutzung des Betriebes oder Grundstückes verfügen und zwar auch nicht über die bei der Anordnung vorhandenen Erzeugnisse und über die aus deren Veräußerung ausstehenden Forderungen.

(2) Eine Verfügung des Nutzungsberechtigten, die mit den Vorschriften des Absatzes 1 in Widerspruch steht, ist dem Treuhänder gegenüber unwirksam.

(3) Hat der Nutzungsberechtigte vor Anordnung der Verwaltung über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt, so sind die Verfügungen nur insoweit wirksam, als sie sich auf das bei der Anordnung laufende Wirtschaftsjahr beziehen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Treuhänders

(1) Der Treuhänder verwaltet das ihm anvertraute Gut für Rechnung des Nutzungsberechtigten. Der Treuhänder hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung erforderlich sind. Er kann in diesem Rahmen und innerhalb der dem Nutzungsberechtigten bisher zustehenden Verfügungsmacht über einzelne zum Betrieb oder zum Grundstück gehörende Gegenstände verfügen, jedoch nicht den Betrieb oder Grundstücke im ganzen oder einzeln veräußern.

(2) Der Treuhänder hat dem Nutzungsberechtigten die für seinen Hausstand erforderlichen Räume zu belassen.

Er hat dem Nutzungsberechtigten und den von diesem zu unterhaltenden Familienangehörigen aus den Erträgnissen des Betriebes oder des Grundstücks nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit und der Bewirtschaftungsverordnungen Unterhalt zu gewähren. Die zuständige landwirtschaftliche Verwaltungsstelle in der Kreisstufe kann die für den Hausstand erforderlichen Räume näher bestimmen und die Unterhaltsleistungen im einzelnen festsetzen.

(3) Der Treuhänder haftet für die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(4) Der Treuhänder vertritt den Nutzungsberechtigten in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die mit der Verwaltung des Betriebes oder Grundstücks zusammenhängen.

(5) Der Treuhänder und die von ihm bei der Verwaltung etwa zugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle auf Grund der Verwaltungstätigkeit zu ihrer Kenntnis kommenden persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Nutzungsberechtigten verpflichtet.

(6) Der Treuhänder kann aus wichtigem Grund entlassen und durch einen anderen Treuhänder ersetzt werden.

(7) Der Treuhänder hat der zuständigen landwirtschaftlichen Verwaltungsstelle in der Kreisstufe jederzeit auf Verlangen über seine Tätigkeit Auskunft zu geben und ihre Weisungen zu befolgen. Er ist verpflichtet, jährlich, und zwar in der Regel nach Schluß des Wirtschaftsjahres, sowie bei der Beendigung seiner Tätigkeit abzurechnen.

§ 9

Stellung des Nutzungsberechtigten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat dem Treuhänder den Betrieb oder das Grundstück und die zur Verwaltung erforderlichen Gegenstände zu übergeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das Gericht durch einen Gerichtsvollzieher oder durch einen sonstigen Beamten dem Treuhänder den Besitz zu verschaffen. Über die Übergabe hat der Treuhänder, über die Besitzverschaffung der damit betraute Beamte eine Niederschrift mit einem Verzeichnis der übernommenen beweglichen Sachen aufzunehmen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist. Der Treuhänder oder der mit der Besitzverschaffung betraute Beamte hat die aufgenommene Niederschrift dem Gericht zu übergeben.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Verwaltungsanweisungen des Treuhänders Folge zu leisten. Er hat dem Treuhänder das Betreten des Hofes, der Grundstücke und der Wirtschaftsräume zu gestatten. Er und die bei ihm beschäftigten Personen sind dem Treuhänder zur Auskunft über alle mit der Wirtschaftsführung zusammenhängenden Fragen und zur Vorlegung der dazu gehörigen schriftlichen Unterlagen verpflichtet. Der Nutzungsberechtigte ist insbesondere verpflichtet, wenn dies den Umständen nach angemessen erscheint, im Betriebe oder auf dem Grundstück mitzuarbeiten und in dem üblichen Umfange auch die Mitglieder seiner Familie zur Mitarbeit anzuhalten.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat Handlungen zu unterlassen, die die Verwaltung des Betriebes oder Grundstücks durch den Treuhänder stören oder gefährden. Gefährdet der Nutzungsberechtigte oder ein Mitglied seines Hausstandes die Verwaltung, so kann das Gericht allen, soweit sie im Betriebe oder auf dem Grundstücke wohnen, auf Antrag des Treuhänders die Räumung der Wohnung auferlegen oder andere geeignete Maßnahmen treffen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Treuhänder die zur Bewirtschaftung erforderlichen Geldmittel vorzuschießen. Kommt er einer entsprechenden Aufforderung des Treuhänders nicht nach, so kann das Gericht auf dessen Antrag einen bestimmten Betrag als Vorschuß des Nutzungsberechtigten zur Einziehung überweisen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Überweisung einer gepfändeten Geldforderung zur Einziehung finden entsprechende Anwendung. Stehen dem Nutzungsberechtigten einziehbare Forderungen oder sonstige Mittel nicht zur Verfügung, so kann der Treuhänder für den Nutzungsberechtigten die zur Bewirtschaftung erforderlichen Geldmittel durch Darlehnsaufnahme beschaffen.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat die baren Auslagen des Treuhänders zu erstatten und ihm eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit zu gewähren. Das Gericht setzt die Beträge fest.

(6) Nach Beendigung der Verwaltung hat der Treuhänder dem Nutzungsberechtigten den Betrieb oder das Grundstück und die seiner Verwaltung unterliegenden Gegenstände zu übergeben. Über die Rückgabe hat der Treuhänder eine Niederschrift mit einem Verzeichnis der übergebenen beweglichen Sachen aufzunehmen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen und von dem Treuhänder dem Gericht zu übergeben ist.

§ 10

Beendigung der Verwaltung

(1) Die Verwaltung endigt, wenn sie nicht verlängert wird, mit dem Ablauf der im Anordnungsbeschluß festgesetzten Zeit.

(2) Sie endigt ferner, wenn eine Maßnahme nach §§ 11 ff. angeordnet wird.

(3) Sie ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen [illegible]

IV.

Verpflichtung zur Verpachtung und Zwangsverpachtung

§ 11

Verpflichtung zur Verpachtung

(1) Reichen die in den §§ 1—10 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung einer alsbaldigen ordnungsmäßigen Bewirtschaftung nicht aus oder sind sie unzweckmäßig, so hat das Gericht auf Antrag der zuständigen landwirtschaftlichen Verwaltungsstelle in der Kreisstufe den Nutzungsberechtigten zu verpflichten, den Betrieb oder das Grundstück ganz oder teilweise für eine zu bestimmende Zeit von 6 bis 12 Jahren unter Festsetzung der Pachtbedingungen zu verpachten.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Verpflichtungsbeschlusses, so hat das Gericht oder auf dessen Ermächtigung, die mit Festsetzung der Pachtbedingungen verbunden sein kann, die landwirtschaftliche Verwaltungsstelle in der Kreisstufe den Betrieb oder das Grundstück für den Nutzungsberechtigten entsprechend zu verpachten.

(3) Die Verpflichtung oder Ermächtigung kann sich auf Teile des Betriebs oder Grundstücks beschränken.

§ 12

Anordnung der Zwangsverpachtung gegen einen Pächter

(1) Liegen bei einem Pächter die Voraussetzungen für eine Zwangsverpachtung vor, so kann an Stelle einer

Zwangsverpachtung entweder das zwischen dem Pächter und seinem Verpächter bestehende Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des Pachtjahres aufgelöst oder der Inhalt des Pachtverhältnisses geändert und der Pächter durch einen anderen Pächter ersetzt werden. Hierbei können bindende Anordnungen über die Abwicklung des aufgelösten Pachtverhältnisses getroffen werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Der Inhalt der Anordnungen gilt als zwischen den Vertragsteilen vereinbart. Der Verpächter ist vorher zu hören.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 13

Festsetzung der Pachtbedingungen

(1) Wird die Zwangsverpachtung gegen den Eigentümer angeordnet, so soll das ihm gehörige Inventar grundsätzlich eisern verpachtet werden.

(2) Als Pächter kommen nur Personen in Betracht, die nach ihrer fachlichen Vorbildung und ihrer beruflichen Vergangenheit eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung in kurzer Zeit herstellen können.

(3) Die als Pächter in Aussicht genommene Person ist vor der Anordnung der Zwangsverpachtung zu veranlassen, eine schriftliche Zustimmung zu den Pachtbedingungen zu erteilen. Werden die Pachtbedingungen im Zuge des Rechtsmittelverfahrens zu Ungunsten des Pächters geändert, so kann der Pächter binnen 2 Wochen nach der Zustellung der Rechtsmittelentscheidung seine Zustimmung widerrufen. Über das Widerrufsrecht ist er zu belehren. Widerruft der Pächter seine Zustimmung, so gilt der Pachtvertrag als abgelehnt. Alsdann ist bis zum Abschluß eines Pachtvertrages weiter nach den Bestimmungen der §§ 11 bis 13 zu verfahren.

§ 14

(1) Die in dem Zwangspachtvertrag festgesetzten Bedingungen gelten als zwischen den Vertragsteilen vereinbart.

(2) Das Gericht kann den Pächter in den Besitz der Pachtsache einweisen.

(3) Die Kündigung eines nach §§ 11 bis 13 begründeten Pachtverhältnisses bedarf in den Fällen des § 21 Abs. 3 der Konkursordnung und des § 57a des Zwangsversteigerungsgesetzes der Genehmigung des Gerichts. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Erwerber oder der Ersteher sich zur Zahlung einer angemessenen Abstandssumme an den bisherigen Pächter verpflichtet hat.

§ 15

Die Landbewirtschaftungsordnung tritt am 24. 4. 1947 in Kraft.

Wiesbaden, am 11. Juli 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
Stock

Der Minister der Justiz:
Zinn

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten:
Lorberg

Dieser Ausgabe liegt Beilage Nr. 5 bei.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.60 (einschließlich RM —.26 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 8/9 und Beilage Nr. 5 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM 1.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 25 000.